

# Jagdzeiten im Juni

+ = Jagdzeit - = Schonzeit		Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen <sup>1</sup>	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
Rotwild	Schmalspießer	bis 15.	+	-	-	+	+	-	+	-	-	+	+	-	+	+	ab 16.
	Schmaltiere	bis 15.	+	-	-	+	+	-	+	-	-	+	+	-	+	-	ab 16.
Damwild/ Sikawild	Schmalspießer	- <sup>2</sup>	-	-	-	-	-	-	+ <sup>3</sup>	-	-	+ <sup>4</sup>	-	-/+ <sup>5</sup>	+ <sup>3</sup>	+	-
	Schmaltiere	-	-	-	-	-	-	-	+ <sup>3</sup>	-	-	+ <sup>4</sup>	-	-/+ <sup>5</sup>	+ <sup>3</sup>	-	-
Rehwild	Böcke	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	Schmalrehe	+	+	-	-	-	bis 15.	+	+	-	-	+	-	+	+	-	+
Muffelwild		-	-	-	-	-	-	-	-/+ <sup>6</sup>	-	-	-/+ <sup>6</sup>	-	-/+ <sup>5</sup>	-	-	-
Schwarzwild		+	+	+	+	+	+	+	+ <sup>7</sup>	+	+	+	+	+	+	+	+ <sup>8</sup>
Wildkaninchen		-/+ <sup>9</sup>	+ <sup>10</sup>	-	+	+	+	+	+	-/+ <sup>9</sup>	-/+ <sup>9</sup>	+	+	+	+	-/+ <sup>11</sup>	+
Füchse		-/+ <sup>12</sup>	+	-/+ <sup>9</sup>	+	+	+	-/+ <sup>9</sup>	+ <sup>7</sup>	ab 16. <sup>13</sup>	-/+ <sup>9</sup>	-/+ <sup>14</sup>	-	+	+ <sup>9</sup>	-/+ <sup>9,11</sup>	+
Dachse		-/+ <sup>9</sup>	-/+ <sup>9</sup>	-	-	-	-	-/+ <sup>9</sup>	+	-/+ <sup>9</sup>	-/+ <sup>9</sup>	-/+ <sup>14</sup>	-	+	-	-/+ <sup>11</sup>	-
Waschbären		+	+ <sup>10</sup>	+	+	-/+ <sup>9</sup>	+	+	+ <sup>7</sup>	-/+ <sup>9</sup>	-/+ <sup>9</sup>	-/+ <sup>15</sup>	+	+	+	+	+
Marderhunde		+	+ <sup>10</sup>	-	+	-/+ <sup>9</sup>	+	+	+ <sup>7</sup>	-/+ <sup>9</sup>	-/+ <sup>9</sup>	-/+ <sup>15</sup>	-	+	+	+	+
Sumpfbiber (Nutrias)		+	+ <sup>10</sup>	+	+ <sup>16</sup>	+ <sup>10</sup>	+ <sup>16</sup>	+	+ <sup>16</sup>	+ <sup>10</sup>	+ <sup>16</sup>	+ <sup>16</sup>	+	+	+ <sup>10</sup>	+	+
Minke		+	+ <sup>10</sup>	-	+	+ <sup>16</sup>	+ <sup>16</sup>	+	+ <sup>7</sup>	-/+ <sup>9</sup>	-	+ <sup>16</sup>	-	+	+	+	+
Nilgänse		+	+ <sup>10</sup>	-	+	-	-	+	-	-	-/+ <sup>9</sup>	-/+ <sup>17</sup>	-	-	-/+ <sup>9</sup>	-	+
Ringeltauben		-	-/+ <sup>18</sup>	-	-	-	-	-	-	-/+ <sup>9</sup>	-	-/+ <sup>19</sup>	-	-	-/+ <sup>20</sup>	-	-
Kormorane (kein Wild)		-	-	-	-/+ <sup>21,22</sup>	-	-	-	-/+ <sup>21,22</sup>	-/+ <sup>21,22</sup>	-/+ <sup>21,22</sup>	-	-	-	-/+ <sup>21,22</sup>	-	-
Wölfe/Wolfshybride		-/+ <sup>23</sup>	-/+ <sup>23,24</sup>	-/+ <sup>23</sup>	-/+ <sup>23,25</sup>	-/+ <sup>23</sup>	-/+ <sup>23</sup>	-/+ <sup>23,26</sup>	-/+ <sup>23,27</sup>	-/+ <sup>23,28</sup>	-/+ <sup>23</sup>	-/+ <sup>23</sup>	-/+ <sup>23</sup>	-/+ <sup>23</sup>	-/+ <sup>23</sup>	-/+ <sup>23,29</sup>	-/+ <sup>23</sup>
weitere Wildarten		Biber <sup>30</sup> , Rostgans	Fischotter <sup>31</sup> , Steinmader <sup>9</sup>		Biber <sup>32</sup>			Muntjak, Rostgans <sup>9</sup> , diverse <sup>33</sup>	Stein- marder, Nandu <sup>34</sup>							Munt- jak <sup>35</sup>	

**Für alle gilt: A.** In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden (Straftat). Das gilt auch für Wildarten mit ganzjähriger Jagdzeit (§ 22 Abs. 4 BJagdG und die entsprechenden Landesjagdgesetze/Landesverordnungen). **B.** Auf eventuelle regionale Besonderheiten ist zu achten.

**Anmerkungen:** 1. Für nicht abschlussplanpflichtiges Niederwild soll die Bejagung nur so erfolgen, dass sich die Strecke bei ausreichenden Besatzdichten im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegt; dies gilt nicht für chinesische Muntjaks, Marderhunde, Minke, Nutrias, Rote Nasenbären, Waschbären, Wolfshybriden, Nilgänse, Pharaonenibisse und Schwarzkopf-Ruderenten. 2. Nur Sikahirsche. 3. Nur Damwild. 4. Bei Sikawild auch Hirsche, Alttiere und Käber. 5. Alles Dam- und Muffelwild, aber nur im Nationalpark Sächsische Schweiz. 6. Nur Jährlinge und Schmalschafe. 7. In bestimmten Küstenvogelbrutgebieten ist es zulässig, die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere in den Setzzeiten bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu bejagen. 8. Keine Bachen; neues Landesrecht geht Bundesrecht vor. 9. Nur Jungtiere. 10. Auch in der Setzzeit. 11. Kaninchen, Dachse und Altfüchse nur im Bereich der Deichkörper und Warften zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz von Küstenvögeln. 12. Nur Jungfüchse in bestimmten Gebieten. 13. Jungtiere gesamten Monat. 14. Nur Jungfüchse/Jungdachse im zur Vermeidung von Tierseuchen/Wildschäden gebotenen Umfang. 15. Nur Jungtiere zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Artenschutz. 16. Kein Wild; kein besonderer Artenschutz: Vom Jäger ist die Tötung in den Grenzen des Tierschutzrechts ganzjährig zulässig. Für die Verwendung von Schusswaffen bedarf es einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder einer ausdrücklichen behördlichen Tötungserlaubnis; Gleiches gilt für den Bismarck (Erlaubnis in NW durch Erlass v. 27.12.2022, in BB v. 30.5.2024).

17. Juvenile Nilgänse außerhalb von Vogelschutzgebieten. 18. Nur Jungtauben zur Schadensabwehr, wenn sie in Trupps von mindestens 3 Tieren auf Ackerland oder auf Neueinsaat von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen. 19. Nur Jungtauben im zur Schadensabwehr notwendigen Umfang auf gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen. 20. Nur Jungtauben zur Schadensabwehr, die auf Acker-, Grünland oder Baumschulkulturen einfallen. 21. Nur nicht am Brutgeschäft beteiligte, immatur gefärbte Kormorane (Jugendkleid). 22. Nach Maßgabe der Kormoranverordnung. 23. Wölfe nach Maßgabe landesrechtlicher Wolfsmanagementpläne sowie im Einzelfall nach Maßgabe des § 22d Abs. 3 und 4. 24. Die Jagd nach § 19 Abs. 5 AVBayJG wurde durch die neueren § 22d BJagdG verdrängt. 25. Die ganzjährige Jagdzeit auf Wolfshybride nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 DVO wurde durch den neueren § 22f BJagdG verdrängt. 26. Die ganzjährige Jagdzeit auf Wolfshybride nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 HJagdVO wurde durch den neueren § 22f BJagdG verdrängt. 27. Die ganzjährige Jagdzeit auf Wolfshybride nach Maßgabe der Schonzeitbefreiung wurde durch § 22f des neueren Bundesjagdgesetzes verdrängt. 28. Die ganzjährige Jagdzeit auf Wolfshybride nach Maßgabe des § 28b Abs. 3 NJagdG wurde durch den neueren § 22f BJagdG verdrängt. 29. Die ganzjährige Jagdzeit auf Wolfshybride vorbehaltlich § 24a Abs. 2 LJagdG wurde durch § 22f des neueren Bundesjagdgesetzes verdrängt. 30. Jungtiere und adulte Einzeltiere unter Beachtung des Elterntierschutzes; nach Maßg. der BiberVO. 31. Nach Maßgabe des § 3 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung i.d.F. i.d.F. v. 30.7.2024 und des § 11a Abs. 2 Satz 3 und 4, § 19 Abs. 4 AVBayJG; vom VGH vorläufig außer Kraft gesetzt. 32. Kein Wild; nach Maßgabe der BiberVO. 33. Rote Nasenbären, Pharaonenibisse, Schwarzkopf-Ruderenten. 34. Nur Küken und Jährlinge und nur mit Büchsenpatronen ab 6,5 mm und einer E<sub>100</sub> von mindestens 2.000 Joule. 35. Kein Wild; artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung und damit waffenrechtliche Erlaubnis mit Maßgaben durch AV des Landesamtes Umwelt v. 17.12.2025. **ohne Gewähr, MR**